

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

18. Dezember 2020

Nummer 70

Inhaltsverzeichnis

Seite

268. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2020 zur
24. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über
die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen540
269. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Flachdach-
sanierung Denkmal Realschule Am Stadtpark (Gebäude II und III), Am
Stadtpark 23, 51373 Leverkusen, Fensterrestaurierung, Auftraggeber:
Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen;
Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen.....541
270. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2020 zur
15. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der
Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), vom
13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016.....541
271. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2020 zur
11. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der
Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008.....542
272. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2020 zur
13. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt
Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007543
273. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2020 zur
13. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt
Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die
Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)544

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40,
51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbe-
reich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselo-
hestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

268. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2020 zur 24. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

1 § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1:

In Buchstabe a) wird „86,34 €“ durch „92,99 €“ und „6,29 €“ durch „8,24 €“ ersetzt.

In Buchstabe b) wird „50,43 €“ durch „53,39 €“ ersetzt und in Buchstabe c) wird „6,29 €“ durch „8,24 €“ ersetzt.

1.2 Absatz 3 Satz 1:

„11,20 €“ wird durch „11,87 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 14. Dezember 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

**269. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Flachdachsanie-
rung Denkmal Realschule Am Stadtpark (Gebäude II und III), Am Stadtpark 23,
51373 Leverkusen, Fensterrestaurierung, Auftraggeber: Stadt Leverkusen,
Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich Gebäudewirt-
schaft, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen**

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 212-2020:

Flachdachsanie-
rung Denkmal Realschule Am Stadtpark (Gebäude II und III), Am
Stadtpark 23, 51373 Leverkusen; hier: Fensterrestaurierung,

Die Vergabeunterlagen können bis zum 11. Januar 2021 im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinlandkostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 11. Dezember 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

**270. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2020 zur 15. Ände-
rung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Lever-
kusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), vom 13.12.2007 zur Satzung
der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an
die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom
21.12.2016.**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 wird die Zahl „1,12“ durch „1,15“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:
„Sofern der Nachweis über einen Wasserzähler erfolgt, ist nur ein geeichter Zähler zulässig. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre nach Eichung), ist dieser auf eigene Kosten durch einen neuen Zähler zu ersetzen oder nach zu eichen.“

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 15. Dezember 2020

gez. Herwig

Vorstand der Technischen

Betriebe der Stadt Leverkusen,

Anstalt des öffentlichen Rechts

271. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2020 zur 11. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische

Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe a) wird „25,46 €“ durch „29,65 €“ ersetzt.

Bei Buchstabe b) wird „2,91 €“ durch „2,35 €“ ersetzt.

Bei Buchstabe c) wird „2,91 €“ durch „2,35 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 15. Dezember 2020

gez. Herwig

Vorstand der Technischen

Betriebe der Stadt Leverkusen,

Anstalt des öffentlichen Rechts

272. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2020 zur 13. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430), und der §§ 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 7:

1. In Ziffer 1 wird „7,85 €“ durch „8,14 €“ ersetzt.
2. In Ziffer 2 wird „10,99 €“ durch „10,81 €“ ersetzt.
3. In Ziffer 3 wird „2,59 €“ durch „2,92 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 15. Dezember 2020

gez. Herwig

Vorstand der Technischen

Betriebe der Stadt Leverkusen,

Anstalt des öffentlichen Rechts

273. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2020 zur 13. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher

Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Teil I

Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Burgweg	A	1	1	3
Boberstr. bis Butterheider Straße	A	1	1	3
Boberstr. ab Butterheider Straße bis Schluss	A	1	-	4
Farnweg	A	1	-	4
Gutenbergstraße ohne Stich bei Nr. 21	A	1	1	3
Stichstraße bei Nr. 21	A	1	-	4
Mauspfad von Gustav- Heinemann-Straße bis Hemmelrather Weg	HE	1	1	2
von Hemmelrather Weg bis Schluss ohne Stichstraße bei Nr. 30 und ohne Nr. 41 – 45	A	1	1	3

Nr. 41 – 45	A	1	-	4
Stichstraße bei Nr. 30	A	1	-	4
Theodor-Fliedner-Str.	A	1	-	4
Von-Bretano-Str. ohne Abzweig bei Nr. 9 A	A	1	1	3
Abzweig ab Nr. 9 A bis Nr. 11	A	1	-	4

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Haupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.
- + Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 15. Dezember 2020

gez. Herwig

Vorstand der Technischen

Betriebe der Stadt Leverkusen,

Anstalt des öffentlichen Rechts
